

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der vom Tribunale Amministrativo Regionale per la Sicilia (Italien) gestellten Frage nicht zuständig.

(¹) ABL C 207 vom 20.7.2013.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal d'instance et de proximité de Bordeaux (Frankreich),
eingereicht am 9. Dezember 2013 — Thierry Delvigne/Commune de Lesparre Médoc, Préfet de la
Gironde**

(Rechtssache C-650/13)

(2014/C 129/08)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal d'instance et de proximité de Bordeaux

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Thierry Delvigne

Beklagte: Commune de Lesparre Médoc, Préfet de la Gironde

Vorlagefragen

1. Ist Art. 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einem durch ein nationales Gesetz aufrechterhaltenen — und im Übrigen unbestimmten und unverhältnismäßigen — Verbot entgegensteht, eine mildere Strafe zugunsten von Personen anzuwenden, die vor Inkrafttreten des milderen Strafgesetzes, des Gesetzes Nr. 94-89 vom 1. Februar 1994, verurteilt worden sind?
2. Ist der auf die Wahlen zum Europäischen Parlament anwendbare Art. 39 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, keine allgemeine, unbestimmte und automatische Versagung der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte vorzusehen, damit es nicht zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten kommt?

**Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am
13. Dezember 2013 — Astellas Pharma Inc. gegen Polpharma SA Pharmaceutical Works**

(Rechtssache C-661/13)

(2014/C 129/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Astellas Pharma Inc.

Beklagte: Polpharma SA Pharmaceutical Works

Vorlagefragen

1. Ist Art. 10 Abs. 6 der Richtlinie 2001/83/EG (¹) dahin auszulegen, dass der Ausschluss vom Patentschutz auch für solche Bereitstellungshandlungen gilt, mit denen ein Dritter aus rein kommerziellen Gründen einem Generikahersteller einen patentgeschützten Wirkstoff anbietet oder liefert, den das Generikaundernehmen dazu vorgesehen hat, mit ihm Studien oder Versuche für eine arzneimittelrechtliche Vertriebsgenehmigung oder Zulassung im Sinne von Art. 10 Abs. 6 der Richtlinie 2001/83/EG durchzuführen?

2. Falls die erste Frage zu bejahen ist:

- a) Hängt die Privilegierung des Dritten davon ab, dass der von ihm belieferte Generikahersteller den bereitgestellten Wirkstoff tatsächlich zu privilegierten Studien oder Versuchen im Sinne von Art. 10 Abs. 6 der Richtlinie 2001/83/EG einsetzt? Greift der Ausschluss vom Patentschutz in einem solchen Fall auch dann, wenn der Dritte keine Kenntnis von den privilegierten Verwendungsabsichten seines Abnehmers besitzt und er sich diesbezüglich auch nicht vergewissert hat?

Oder kommt es für die Privilegierung des Dritten allein darauf an, dass er im Zeitpunkt seiner Bereitstellungshandlung nach den gesamten Umständen (z. B. der Ausrichtung des belieferten Unternehmens, der geringen Menge des bereitgestellten Wirkstoffs, dem alsbald bevorstehenden Ablauf des Patentschutzes für den fraglichen Wirkstoff, Erfahrungen mit der Verlässlichkeit des Abnehmers) berechtigterweise davon ausgehen darf, dass das belieferte Generikaunternehmen den bereitgestellten Wirkstoff ausschließlich für privilegierte Versuche oder Studien im Rahmen einer Marktzulassung benutzen wird?

- b) Hat der Dritte im Zusammenhang mit der Vornahme seiner Bereitstellungshandlung eigene Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der Wirkstoff von seinem Abnehmer tatsächlich nur für privilegierte Versuche oder Studien eingesetzt wird, und sind die von ihm zu treffenden Vorkehrungen unterschiedlich, je nachdem, ob der patentgeschützte Wirkstoff lediglich angeboten oder aber geliefert wird?

(¹) Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311, S. 67) in der Fassung der Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel, ABl. L 136, S. 34.

**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 9. Januar 2014
— Wucher Helicopter GmbH, Euro-Aviation Versicherungs AG gegen Fridolin Santer**

(Rechtssache C-6/14)

(2014/C 129/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beklagte und Revisionswerberinnen: Wucher Helicopter GmbH, Euro-Aviation Versicherungs AG

Kläger und Revisionsgegner: Fridolin Santer

Vorlagefragen

1. Ist Art. 3 lit. g) der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber (¹) dahin auszulegen, dass der Insasse eines von einem Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft gehaltenen Hubschraubers,
- der zwar auf vertraglicher Grundlage (konkret: Vertrag zwischen dem Luftfahrtunternehmen und dem Arbeitgeber des Insassen) befördert wird,
 - dessen Beförderung jedoch zum Zweck eines bestimmten Arbeitseinsatzes (konkret: der Sprengung von Lawinen) erfolgt, und
 - der an diesem Einsatz dadurch mitwirkt, dass er als „ortskundiger Einweiser“ fungiert und auf Anweisung des Piloten die Tür des Hubschraubers während des Flugs zu öffnen und danach in bestimmter Weise und für bestimmte Dauer offen zu halten hat,